

Wahrscheinliche Entstehung der ältern und neuern Stadtrechte

§ 35.

Stadtsprivilegien, Freiheiten, Rechte etc. Entstehung der neuern Stadtsrechte

Der Privilegien, Freiheiten und Rechte, welche die Städte sich auf irgend eine Art zu erwerben wussten, sind so viele und so verschieden, dass wohl jedem sogleich auffallen muss, dass meine Absicht hier nicht seyn könne, solche alle aufzustellen, oder das Wesentliche davon zu bemerken. Ein Unternehmen, dem ich nicht gewachsen bin. Nur einige solcher Rechte und Privilegien will ich hier berühren; und zwar nur diejenigen, wovon ich glaube, dass durch selbige das Aufkommen der Städte mächtig befördert, sie nach und nach von den Hofherren, Grafen und Vögten unabhängiger, oder wohl selbst Hofherren, Unter- und Obrichter wurden: und hierdurch in eine solche Lage kamen, dass sie zur Zeit, als die Landeshoheit festen Fuss gewann, nicht selten eine Art von Landeshoheit so gut wie die Fürsten durchsetzen konnten.

Die Städte waren eine neue Geburt in Westfalen: und sollten sie aufwachsen; so hatten sie, wie jedes Kind, Wartung vonnöten. Die Domkirche, der Bischof, unter deren Schutze sie aufwuchsen, pflegten ihrer; und bald standen sie da so schön, wie kein Hof in der Nachbarschaft: aber ohne Rechte, ohne Selbststimme. Durch Aushebung des Stadtbezirkes aus dem Landgerichte wurden die Einwohner stimmbare, schöpfenmässige, den wahren Erbbesitzern ebenbürtige Männer; Theiles einer nun besondern und echten Gemeinde, Genossen einer Stadtgemeinde. Von dieser Zeit an hatten sie ihre eigenen Schöpfen; doch setzte dieser der Hofherr (der Bischof z.B.) an: alles war Ausnahme. Nach Aufführung der Stadtmauern wurden sie Bürger; aber noch keine Waarbürgen: nur Geld und Barschaften waren ihre Bürgschaft, kein echtes Landeigentum: sie waren Bürger verpflichtet zur Stadtwehr, nicht zur Landwehr. Geld und Barschaften aber wurden diejenigen Mittel, womit die Städte sich das verschafften, was ihnen abging; bis Barschaften dem echten Landeigentume gleich geachtet wurden. Und da um selbige Zeiten das Geld den Fürsten ein immer grösseres Bedürfnis wurde, so erhielten die Städte eines nach dem andern. So erhielten sie das Recht, ihre Schöpfen selbst zu wählen, und selbige dann dem Richter zur Einsetzung und Huldigung vorzustellen durch ein Privilegium (*In Andernach wurden die Schöpfen lange Zeit non ex melioribus, non ex ditioribus & potentioribus, sed ex humillioribus & pauperioribus ad jura dicenda erwählt, wodurch aber geschah, dass der ärmere Urteilsfinder nicht selten der Justiz zum Nachtheil auf das Ansehen und Macht des Reicheren Rücksicht nahm. Der Erzbischof Philipp wollte 1171 dem Übel abhelfen, und verordnete, dass die Schöpfen aus dem reichern und vernünftign Theile der Bürgerschaft sollten genommen werden „Scabinos ex prudentioribus, melioribus & potentioribus Civitatis electos viros nimirum probatos & illesae famae eidem Civitati jura dicturos indulgimus..... Hiis autem adjiciendum perutile duximus, in locum defuncti Scabini alium substituendi liberam eis electionem concedere etc. Aus dieser spätern Erneuerung lässt sich das ältere Privilegium, die Schöpfen selbst wählen zu dürfen, nicht undeutlich erraten.*), welches die Erbbesitzer Kraft ihres ersten Vereins hatten: und nicht selten folgte diesem auch das Privilegium, ihren Richter selbst zu wählen (*Als der kölnisch Erzbischof Reinold der Stadt Medebach ihre Privilegien 1165 erneuerte und verbesserte, verlieh er den Einwohnern daselbst (nebst dem Stadtvogte und nebst dem Stadtschultheiss oder Unterrichter, welche von ihm abhingen) die Wahl der Richter in geringern Sachen: Concedimus etiam vobis, ut Judices eligatis, qui de furto infra XII. nummos inter vos debeant judicare. So klein waren die ersten Versuche.*). Diejenigen Städte, welche letzteres Privilegium nicht erhielten, waren doch bedacht, Theile vom Gerichte, oder das Gericht Pfandweise, oder doch einige Gefälle davon an sich zu bringen (*In einer Versöhnungsurkunde zwischen dem münsterischen Bischof Everhard und der Stadt von 1277 heisst es: „Preterea est conductum, quod Judices Civitatis Monasteriensis apud judicem ibidem de excessibus emergerit in majoribus & minutis, illius medietas erit Episcopi, & altera medietas erit perpetuo Civitatis Monasteriensis“.* Also ernannte der Bischof seinen Richter und die Stadt Münster, nachdem sie nämlich das halbe Gericht an sich gebracht hatte, auch einen; statt dass der Bischof von Osnabrück und die Stadt nur einen zusammen ansetzten. *Judices Civitatis Monasteriensis bezieht sich auf die zwei Stadtgerichte zu Münster diesseits und jenseits der Aha.*). Dieses gelang fast allenthalben: und meistens kamen die Fürsten ihren Wünschen noch zuvor. Der Pfandschilling ward öfters gar nicht, oder doch nach Jahrhunderten eingelöst; wo indessen die Städte das Richteramt verwalteten, und ihre Absichten erreicht hatten.

Das Brauwesen, Bäckerei etc. und andere Gerechtsame der Haupthöfe (Eine Art von Bier war lange bekannt: und Tacitus Germania sagte schon von unsern Vorfahren, dass sie ihren Durst mit einem aus Kornfrüchten zubereiteten Trank löschten. Die alten Erbbesitzer mochten mit solchen Getränken nicht mehr zubereiten, als sie und ihre Hausgenossen bedurften: die Hausmänner aber, bei deren Höfen die Hofsprachen, die Bauerfeste und Bauermahlzeiten gehalten wurden, mussten schon sorgen, dass an solchen Tagen die Bauergenossen hinlänglichen Trank vorfanden. Dieses führte auf ordentliche Braugerätschaften und auf die spätere Braugerechtigkeit; besonders wenn man nicht ausser Acht lässt, dass nur bei solchen Haupthöfen oder in deren Beifange Kirchen und Stifter errichtet wurden; und folglich nur den Hofherren oder Besitzern solcher Haupthöfe daran gelegen seyn konnte, dass diejenigen, welche sich unter dem Schutze des Kirchenpatrones und dem ihrigen daselbst niederliessen, und welche von Zeit zu Zeit der Märkte und der heiligen Feste halber daselbst ankamen, die nötigsten Bedürfnisse vorfanden. Überdem gehörten die Schutzhörigen gleichfalls zu ihrer Hausfamilie.) wurden seitdem bei solchen Höfen Dörfer, dann Marktflecken, und endlich Städte entstanden waren, sehr einträglich; und reizten die Städte nicht wenig, sich diese Nahrungszweige eigen zu machen. Doch hatten sie hierbei gute Absichten. Denn da die Stifter als Hofherren ihren bei der Domkirche wohnenden Schutzhörigen, und den auf die Festtage, besonders aber auf Markttagen herbeieilenden Fremden die nöthigen Lebensbedürfnisse gegen einen billigen Preis erst durch ihre eigene dazu bestellte Administratoren und Leute (die man Wirthe hiess) zukommen liessen; dann aber die Wirthschaft den Wirthen, die ihren Vortheil dabei sahen, gegen einen Zins (Census, Zisse, Aczise) (Man nannte diese Zinsen auch wohl Zoll. So heisst es z.B. in einer Urkunde von 1279, „volumes, quod Theloneum, quod Affcisia dicitur, eis (opidanis) permaneat perpetuo libere & solute ad meliorandum opidum etc.“ vermuthlich weil die Zollabgaben auch eine Art von Zins waren, und man später die Zollabgaben, welche die fremden Kaufleute von ihren Waren, womit sie auf den Markttagen feil standen, zu entrichten hatten, mit den Abgaben der Wirthe, Bäcker, Metzger etc. vermischte. Daher nannte man später die Bier- und andere Aczisen des kölnischen Erzbischofs in der Stadt Köln, auch Zölle, Gruyss und Bierzoll etc.) auf bestimmte Zeiten überliessen; und diese dem gewöhnlichen Gange nach mehr auf ihren Gewinn als auf die Güter der Lebensmittel mochten bedacht gewesen seyn: so handelten die Städte, welche indessen sich sehr erhoben hatten, gewiss weise, dass sie solche Gerechtsame entweder eigentümlich, oder Pfandweise, oder gegen gewisse Zinsen auf immer oder auf bestimmte Jahre an sich zogen (Der Münsterische Bischof Gerhard löste die Grut (fermentum) ganz an sich, und überliess der Stadt 1265 gegen 200 Marken den dritten Theil der davon kommenden Nutzungen; die andern zwei Theile behielt er an sich, und verschrieb dem Domkapitel zu verschiedenen Malen bis 40 Marken jährlicher Rente daraus. In der schon berührten Versöhnungsurkunde von 1277 heisst es über diesen Artikel also: „Item Gruta erit Civium, & persolvent de ipso Capitulo Monasteriensi quadraginta marcas perpetuis temporibus annuatim“.). Dann erschienen bald ein Stadtbrauhaus, und Stadtkeller, ein Stadtbackhaus, eine Fleischhalle etc., und unter den Schöpfen einige als Stadtgrutherren, welche die zu den Getränken, Bier, Meeth etc. nötigen Kräuter (Grut, Grüz etc.) anschaffen, und darauf Acht haben mussten; einige als Backherren etc. und der Bürger und der Fremde erhielten für ihr Geld nun gutes Bier und Brot etc. Nach diesen Vorgängen hatten die Hofherren (der Bischof, das Kapital etc.) nach wie vor, da das Brauwesen etc. in den Händen der Wirthe war, noch immer das Recht der Eiche und Probe. Man prüfte alles, woraus Speis und Trank zubereitet wurde, oder das schon verfertigte Bier, Brot etc., Probe; man untersuchte die Massen, Icke oder Eiche: man erklärte diejenigen, bei welchen man etwas mangelhaft fand, bruchfällig, Wroge. Auch dieses Recht ward den Städten auf gleiche Art zu Theile: doch war dieses Recht den Städten von keinem Nutzen, so lange sie selbst die erwähnten Lebensmittel für alle zubereiten liessen: wohl aber dann, als sie jedem Bürger erlaubten, im Stadtbrauhaus zu brauen, im Stadtbackhaus zu backen etc. und dann zu Hause entweder gegen die verabredeten Aczisen damit Wirthschaft zu treiben, oder nur gegen den gewöhnlichen Brauschilling solches für seine Haushaltung zu verbrauchen.

Wie die Städte in Besitze der Hofsgerechtsamen in ihrem Stadtbezirke waren; so wurden die Gerechtsamen ausser dem Stadtbezirke nun der Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit. Und da solche Gerechtsame nur Ausflüsse des Bauer- und Markengerichtes, diese beide aber mit dem Haupthofe verbunden waren; so bemühten sie sich nun den Haupthof mit seinen Gerechtigkeiten eigentümlich oder sonst auf eine Art an sich zu bringen (Sie mochten hierzu ihre gerechte Ursache gehabt haben. Denn viele ihrer Bürger hatten indessen Grundeigenthum erworben: noch mehrere waren Pfand-Einhaber ganzer Erbe oder sicherer Rente daraus. Kamen sie nun deshalb in Irrungen; so mussten sie vorm Bauergerichte erscheinen. --- Sie hatten den Genuss der Weide und des Gehölzes in den benachbarten Hofsmarken: aber sie waren nur vergünstigte,

keine echte Markgenossen. Entstanden Irrungen deshalb, so mussten sie vorm Markengerichte erscheinen, und sich das Recht von andern zuweisen lassen etc.). Hierin war nun wieder eine Stadt glücklicher als die andere (Die Stadt Münster ist auf dem Grund von drei bekannten Haupthöfen, Bispinkhof nämlich, Brockhof und Jodefeld erbauet; und hat noch keinen davon im Besitz, doch aber einige Gerechtsame davon, und einen grossen Theil der Ländereien theils eigentümlich, theils so gut als erblich. Die Stadt Osnabrück aber war hierin schon glücklicher.): und zufällige Umstände beförderten ihre Absichten nicht wenig. Denn meistens kam der Haupthof, als man die Stadtgrenzen bezeichnete, in den Stadtbezirk zu liegen: und als in der Stadt grössere Sicherheit als ausser der Stadt war; so rückte einer nach dem andern der nahe liegenden Erbbesitzer in die Stadt. Sie bauten zwar noch eine Zeit lang ihre Erbländereien von der Stadt aus: aber allmählig verschwanden sie; und die Ländereien des Haupthofes sowohl als der dazu gehörigen Erbe erblicken wir in den Händen der Bürger. Je nachdem nun eine Stadt den ganzen Haupthof oder nur Theile, oder nur einige Gerechtsame desselben ausser dem Stadtbezirke erworben hatte; je nachdem waren die daraus fliessenden Folgen für sie von mehrerm oder weniger Gewichte.